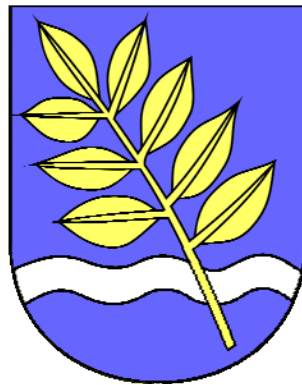


## **Gemeinde Lehre**



### **Satzung der Gemeinde Lehre über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall (Aufwandsentschädigungssatzung)**

**Satzung  
der Gemeinde Lehre  
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen  
sowie den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall  
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates, der Ratsausschüsse und der Ortsräte sowie die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstsätze nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Aufwandsentschädigungen werden für jeden angefangenen Monat gewährt. Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt monatlich nachträglich. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Entschädigung des zu Vertretenden unter Anrechnung seiner Entschädigung. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Auf die/den Bürgermeister/in findet diese Satzung keine Anwendung.

**§ 2**

**Entschädigung der Ratsmitglieder**

(1) Die Entschädigung der Ratsmitglieder gemäß § 55 NKomVG erfolgt durch Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € sowie durch Zahlung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Gemeinderates sowie der Fraktionen und Gruppen.

(2) Für jede Fraktion werden höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.

(3) Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

(4) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird nur gezahlt an die Ausschussmitglieder oder im Vertretungsfall an den Vertreter.

**§ 3****Entschädigung der Ratsmitglieder mit besonderer Funktion**

(1) Die/der Ratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Vertreter(in) erhalten keine Aufwandsentschädigung in dieser Funktion.

(2) Neben den Entschädigungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den ersten stellvertretenden Bürgermeister(in) ein Betrag von 115,00 Euro,
- b) an den zweiten stellvertretenden Bürgermeister(in) ein Betrag von 90,00 Euro,
- c) an die Beigeordneten ein Betrag von 90,00 Euro,
- d) an die Fraktionsvorsitzenden mit Fraktionen von bis zu 5 Ratsmitgliedern ein Betrag von 90,00 Euro, mit mehr als fünf Ratsmitgliedern 120 Euro.
- e) an die Gruppenvorsitzenden mit Gruppen von bis zu 5 Ratsmitgliedern ein Betrag von 120,00 Euro, mit mehr als fünf Ratsmitgliedern 150 Euro.

In den Fällen, in denen ein Ratsmitglied sowohl Fraktions- als auch Gruppenvorsitzende(r) ist, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.“

**§ 4****Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung des jeweiligen Ausschusses. § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

**§ 5****Entschädigung der Ortsratsmitglieder und Ortsbürgermeister(innen)**

(1) Die Entschädigung der Ortsratsmitglieder erfolgt durch Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € sowie durch Zahlung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsrates sowie der Fraktionen. Ratsmitglieder, die dem Ortsrat gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung mit beratender Stimme angehören, erhalten lediglich Sitzungsgeld. § 2 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die Ortsbürgermeister(in) der Ortschaft Lehre ein Betrag in Höhe von 140,00 Euro,
- b) an die Ortsbürgermeister(in) der Ortschaft Flechtorf ein Betrag in Höhe von 120,00 Euro,
- c) an die Ortsbürgermeister(innen) der Ortschaften Essenrode und Wendhausen jeweils ein Betrag in Höhe von 100,00 Euro,
- d) an die Ortsbürgermeister(innen) der Ortschaften Beienrode, Essehof, Groß und Klein Brunsrode jeweils ein Betrag in Höhe 90,00 Euro.
- e) an die stellvertretenden Ortsbürgermeister(innen) jeweils 30% Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

**§ 6****Fahrtkosten**

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an die Beigeordneten	40,00 €
an die übrigen Ratsmitglieder und an die Ortsbürgermeister(innen)	15,00 €

Ortsbürgermeister(innen), die gleichzeitig Beigeordnete sind, erhalten den Durchschnittssatz für Beigeordnete.

(2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Fahrkostenpauschale. Die Fahrkostenpauschale für 1 Sitzungstag beträgt 5,00 €.

## § 7

### Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben mit Ausnahme der/des Bürgermeister/in/s neben ihrer Aufwandsentschädigung

- a) Ratsmitglieder und Mitglieder der Ortsräte
- b) ehrenamtlich tätige Personen
- c) Ehrenbeamte.

(2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit, die Ratsmitgliedstätigkeit oder die Tätigkeit als Ehrenbeamter entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Der Höchstbetrag des zu erstattenden Verdienstaussfalls wird auf 18,00 € je Stunde bis höchstens 144,00 € pro Tag festgesetzt. Soweit der Bruttoverdienstaussfall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehender Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteile abführt. Bei selbständig Tätigen kann der Verdienstaussfall nur für die allgemein geltende Geschäftszeit erstattet werden.

(4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes gem. Abs. 3 Satz 1. Ebenso haben Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Ansprüche auf einen Pauschalstundensatz gem. § 3 Satz 1.

## § 8

### Verdienstaussfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Im Fall des § 12 Abs. 5 NBrandSchG ist ein Betrag von höchstens 25,00 € je Stunde und 225,00 € pro Tag erstattungsfähig.

## § 9

### Aufwandsentschädigung für sonstige Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

Folgende Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Gemeindebrandmeister   | 160,00 € |
| aa) stellv. Gemeindebrandmeister<br>neben seiner Entschädigung als Ortsbrandmeister | 30,00 €  |

	Für den Fall, dass die Funktion eines Ortsbrandmeisters nicht ausgeübt wird, werden 50% der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters gewährt.	
b)	Ortsbrandmeister Schwerpunktwehr Lehre	65,00 €
bb)	stellv. Ortsbrandmeister – Schwerpunkt Lehre	55,00 €
c)	Ortsbrandmeister – Stützpunktwehren in Flechtorf und Wendhausen	55,00 €
cc)	stellv. Ortsbrandmeister – Stützpunktwehren in Flechtorf und Wendhausen	40,00 €
d)	Ortsbrandmeister – Ortswehren mit Grundausrüstung in Beienrode, Essehof, Essenrode, Gr. Brunsrode und Klein Brunsrode	45,00 €
dd)	stellv. Ortsbrandmeister – Ortswehren mit Grundausrüstung in Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode	35,00 €
e)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
f)	Ortsjugendfeuerwehrwart	40,00 €
g)	Gemeindesicherheitsbeauftragter	40,00 €
h)	Gemeindegefahrgutbeauftragter	40,00 €
i)	Ortssicherheitsbeauftragter	20,00 €
j)	Gerätewart – Schwerpunkt Lehre	50,00 €
k)	Gerätewart – Stützenwehren in Flechtorf und Wendhausen	35,00 €
l)	Gerätewart – Ortswehren mit Grundausrüstung in Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode und Klein Brunsrode	25,00 €
m)	Kleiderkammerwart	25,00 €
n)	Büchereiwart/-wartinnen der Gemeindebüchereien in Flechtorf	41,00 €
	in Lehre	51,00 €
o)	Schiedsmänner/-frauen	15,00 €

### § 9a

#### Entschädigung für Brandsicherheitswachen

Für Brandsicherheitswachen nach § 28 NBrandSchG erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 7,50 € je angefangene Einsatzstunde.

### § 10

#### Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 51,00 € im Monat begrenzt.

(3) Auslagen für Aufwendungen für eine nachgewiesene Kinderbetreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren gem. § 55 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 NKomVG oder gem. § 12 Abs. 6 Nieders. Brandschutzgesetz werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens bis zu 6,00 € je Stunde und 48,00 € je Tag.

### § 11

#### Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 €/km bzw. bei Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses von 0,30 €/km gewährt.

(3) Sitzungsgelder und Auslagensätze werden daneben nicht gezahlt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Erstattung von Fahrtkosten für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Lehre, zuletzt geändert am 24.03.2011, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lehre, den 29.11.2012

*gez. Westphal*

Westphal  
Bürgermeister

---